



Richtlinien des Kreises Warendorf

für die Gewährung einmaliger
Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII

im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendlichen
und Familien

Inhalt

1. Allgemeiner Teil	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Definition von Beihilfen und Zuschüssen.....	3
1.3 Voraussetzung für die Gewährung.....	3
2. Leistungen für Vollzeitpflegekinder (§§ 27 i.V.m. 33 sowie 41 SGB VIII)	4
2.1. Wiederkehrende Leistungen nach dem Konzept „Pflegekinder im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf“ (§ 39 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1, Abs. 5 u. 6 SGB VIII).....	4
2.2 Unfallversicherung der Pflegeperson(en)	5
2.3 Alterssicherung der Pflegeperson(en)	5
2.4 Abwesenheit des Pflegekindes	5
2.5 Ende der Leistungsgewährung	6
2.6 Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII)	6
2.6.1 Leistungen für die Erstausrüstung	6
2.6.2 Beihilfen bei besonderen Anlässen	7
2.6.2.1 persönliche Anlässe	7
2.6.2.2 schulische Anlässe	7
2.6.2.3 sonstige Anlässe	7
2.6.3 Urlaubsbeihilfe	7
2.6.4 Weihnachtsbeihilfe	7
2.6.5 Kindergartenelternbeiträge.....	8
2.6.6 Außergewöhnliche Fahrtkosten.....	8
2.6.7 Verselbständigungsbeihilfe	8
3. Leistungen für Kurzzeitpflegekinder (§§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII)	9
3.1 Finanzielle Leistungen	9
3.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	9
4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und in sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 19, 27 i.V.m. 34, 35a sowie 41 SGB VIII)	9
4.1 wiederkehrende finanzielle Leistungen	9
4.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	9
4.2.1 Erstausrüstungsbeihilfe für Bekleidung	9
4.2.2 Weihnachtsbeihilfe.....	10
4.2.3 Beihilfen bei besonderen Anlässen	10
4.2.3.1 persönliche Anlässe	10
4.2.3.2 schulische Anlässe	10
5. Inkrafttreten	10
Anlage 1 Übersicht finanzielle Leistungen	11
Anlage 2 Zusammenstellung der Leistungen, einmaligen Beihilfen und Zuschüsse	12

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 i.V.m. 33 und 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII
- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

Für Hilfeempfänger, die im Bereich eines anderen örtlichen Jugendhilfeträgers untergebracht sind, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfen und Zuschüsse nach den Verhältnissen, die am Ort der Pflegestelle bzw. Einrichtung gelten (vgl. § 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

1.2 Definition von Beihilfen und Zuschüssen

Wird eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen (Sachaufwand sowie Kosten für die Pflege und Erziehung) gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden. Dies geschieht entweder durch Zahlung eines regelmäßigen Leistungsentgeltes an eine (Heim-) Einrichtung oder durch Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes an eine Pflegestelle.

Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden¹. Der Gesetzgeber verwendet die Begriffe „Beihilfen oder Zuschüsse“ und verdeutlicht damit, dass entstehende Kosten nicht immer in vollem Umfang übernommen werden, sondern auch die Gewährung von Teilleistungen in Betracht kommt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des für die Entscheidung zuständigen Jugendhilfeträgers.

Diese Beihilferichtlinien sollen der gleichmäßigen Ermessensausübung bei der Entscheidung über gleich gelagerte Sachverhalte und Anträge im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf dienen. Oberstes Ziel ist die Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf.

1.3 Voraussetzung für die Gewährung

Antragsstellung

Beihilfen und Zuschüsse werden, sofern nichts Abweichendes geregelt wurde, nur auf Antrag (formlos) gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen und zu begründen. Eine Gewährung ist nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Beihilfeanlasses nicht mehr möglich. Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Antragsberechtigung

Je nach Einzelfall und Bedarfslage sind nach den Richtlinien die gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter und die betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten, des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen antragsberechtigt.

¹ siehe Zusammenstellung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Anlage 2 dieser Richtlinien

2. Leistungen für Vollzeitpflegekinder (§§ 27 i.V.m. 33 sowie 41 SGB VIII)

Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen (Sachaufwand und Kosten für Pflege und Erziehung) in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt. Dieses sogenannte „Pflegegeld“ wird durch das zuständige Landesministerium altersgerecht festgesetzt und anhand der allgemeinen Preisentwicklungen fortgeschrieben.

2.1. Wiederkehrende Leistungen nach dem Konzept „Pflegekinder im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf“ (§ 39 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 1, Abs. 5 u. 6 SGB VIII)

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in seiner Sitzung am 12.09.2005 beschlossen, dass ab dem 01.09.2005 alle neuen Pflegeverhältnisse nach diesem Konzept betreut werden. Hierbei obliegt die differenzierte Pflegekinderarbeit ausschließlich der Steuerung des Jugendhilfeträgers. Das Pflegegeld wird direkt an die Pflegefamilien ausgezahlt. Ist eine Beratung des Pflegeverhältnisses durch freie Träger erforderlich, werden diese Leistungen bedarfsgerecht über Fachleistungsstunden abgerechnet. Weiterhin sieht das Konzept eine Einstufung des Pflegeverhältnisses nach Schwierigkeits- und Anforderungslagen vor. Je nach Einstufung des Pflegeverhältnisses wird ein erhöhtes Pflegegeld an die Pflegepersonen ausgezahlt. Damit wird ein auf Grund der Anforderungslage entstehender zusätzlicher erzieherischer Aufwand sowie materieller Aufwand abgedeckt (Budget für besondere Bedarfe).

Die finanziellen Leistungen in den einzelnen Stufen des Konzeptes können der **Anlage 1** entnommen werden. Sie werden entsprechend der Erlasslage² angepasst. Das je nach Einstufung zu gewährende Budget für besondere Bedarfe kann von der/den Pflegeperson/en frei und ohne weitere Nachweise für zusätzliche außerordentliche Bedarfe (z.B. Entlastungshilfen) verwendet werden. Dies können sein:

- zusätzlicher Erziehungsaufwand der Pflegeeltern
- assistierende (haushaltswirtschaftliche) Unterstützung der Pflegeeltern
- Kosten für eine weitere Betreuungsperson für eine persönliche Auszeit der Pflegepersonen
- außerordentliche Freizeitaktivitäten, insbesondere Ferienfreizeiten

Die Einstufung des Pflegeverhältnisses kann auf Antrag anlassbezogen überprüft werden, wenn das Kind oder der Jugendliche auf Grund von Verhaltensschwierigkeiten einer erhöhten Betreuungsintensität bedarf oder auf Grund von Krankheit oder einer Behinderung einen regelmäßigen Mehrbedarf hat. Eine erhöhte Einstufung ist in der Regel für eine bestimmte Zeit befristet und wird im Rahmen der Hilfeplanung durch den Fachdienst³ regelmäßig überprüft.

Bei bestehenden Pflegeverhältnissen nach anderen Konzepten z.B. den „Westfälischen Pflegefamilien“ wird bei einer Fallübernahme grundsätzlich die Umstellung auf das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ angestrebt. Sollte eine Umstellung erfolgen, wird eine Einstufung des Pflegeverhältnisses spätestens 6 Monate nach Übernahme des Hilfefalles vorgenommen. Zudem erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung im Rahmen der Hilfeplanung durch den zuständigen Fachdienst.

² Aktuell: Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 10.12.2019, veröffentlicht im Ministerialblatt Ausgabe 2019 Nr. 28 vom 19.12.2019.

³ Adoptions- und Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (APKD)

2.2 Unfallversicherung der Pflegeperson(en)

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson(en). Daher werden auf Antrag zusätzlich zu dem Pflegegeld nach Ziffer 2.1 auch die angemessenen Kosten für eine Unfallversicherung maximal in Höhe der Mindestbeiträge zu einer gesetzlichen Unfallversicherung (=derzeit 157,85 €/Jahr⁴) übernommen. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson den Abschluss einer Versicherung und entsprechende Beitragszahlungen nachweist. Der Betrag wird für jede betreuende Pflegeperson nur einmal gewährt. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

2.3 Alterssicherung der Pflegeperson(en)

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zudem die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Diese Vorschrift dient dem versorgungsrechtlichen Nachteilsausgleich einer Pflegeperson, wenn diese auf Grund der Betreuung eines Pflegekinde auf eine vollzeitige Erwerbstätigkeit verzichtet.

Zusätzlich zu dem Pflegegeld nach Ziffer 2.1 werden auf Antrag die hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung (z.B. kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen etc.) maximal in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung (=derzeit 42,53 €/Monat⁵) erstattet. Die Erstattung setzt voraus, dass die Pflegeperson keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und den Abschluss sowie entsprechende Beitragszahlungen einer Alterssicherung nachweist. Bei der Alterssicherung muss vertraglich sichergestellt sein, dass die Ansprüche aus der Versicherung nicht vor dem Erreichen des frühesten Zeitpunkts der gesetzlichen Altersgrenze⁶ fällig werden. Die Erstattung erfolgt je aufgenommenes Pflegekind pro Pflegeperson.

2.4 Abwesenheit des Pflegekinde

a) Abwesenheit über einen längeren Zeitraum (z.B. Kur, Krankenhausaufenthalt)

Hält sich das Pflegekind z.B. auf Grund einer Kur oder eines Krankenhausaufenthaltes für einen längeren Zeitraum nicht im Haushalt der Pflegeeltern auf, wird

- das Pflegegeld für maximal 6 Wochen in voller Höhe weitergezahlt und
- ab der 7. Woche der Abwesenheit um den Anteil der materiellen Aufwendungen⁷ gekürzt.
- Der verbleibende Erziehungsanteil des Pflegegeldes kann maximal 12 Monate ohne Abzüge weitergezahlt werden, wenn das Kind oder der Jugendliche in die Pflegefamilie zurückkehren kann und der persönliche Kontakt zum Pflegekind weiterbesteht.

⁴ Die Höhe dieses Betrages wird entsprechend der künftigen Entwicklung des gesetzlichen Mindestbeitrages angepasst. Es wird Bezug auf die jährlichen *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege* (§§ 33, 39 SGB VIII) genommen; <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-fortschreibung-der-pauschalbetrage-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2020-3564,1729,1000.html>.

⁵ Die Höhe dieses Betrages wird entsprechend der künftigen Entwicklung des gesetzlichen Mindestbeitrages angepasst. Es wird Bezug auf die jährlichen *Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege* (§§ 33, 39 SGB VIII) genommen; <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2019-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-fortschreibung-der-pauschalbetrage-in-der-vollzeitpflege-33-39-sgb-viii-fuer-das-jahr-2020-3564,1729,1000.html>.

⁶ Für Verträge, die bis zum 31.12.2011 geschlossen wurden: Vollendung des 60. Lebensjahres; für alle Verträge, die ab dem 01.01.2012 geschlossen wurden: Vollendung des 62. Lebensjahres (BVerwG, Urteil vom 23.02.2010 - 5C 29/08).

⁷ vgl. Anlage 1

b) Inobhutnahme des Pflegekindes

Muss das Pflegekind in Obhut genommen werden (§ 42 SGB VIII) und ist eine Weiterführung des Pflegeverhältnisses angestrebt, so wird

- das Pflegegeld ab dem Tag der Inobhutnahme um 50 % der materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes gekürzt.
- Ebenso wird das Kindergeld vereinnahmt.

Wird das Pflegeverhältnis mit der Inobhutnahme des jungen Menschen beendet, werden ab diesem Tag keinerlei Leistungen mehr gewährt. Eventuelle Überzahlungen sind zurückzuzahlen.

2.5 Ende der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung endet grundsätzlich entsprechend der Hilfeplanung mit Ablauf des Tages der Bewilligung der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII.

Endet das Pflegeverhältnis *vorzeitig*, endet die Leistungsgewährung an dem Tag, an dem das Pflegekind die Pflegefamilie *auf Dauer verlässt*. Eventuelle Überzahlungen des Pflegegeldes sind von den Pflegepersonen zurückzuzahlen.

2.6 Beihilfen und Zuschüsse im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII sowie § 41 SGB VIII)

2.6.1 Leistungen für die Erstausrüstung

a) notwendiges Mobiliar sowie Hausrat

Anlass: Anschaffung von notwendigem Mobiliar, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Zubehör *bei erstmaliger Aufnahme* eines Pflegekindes

Form: formloser Antrag und Stellungnahme des Fachdienstes

Höhe: maximal zweifacher Satz der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der niedrigsten Altersstufe⁸.

Nachweis: zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.)

b) notwendige Bekleidung und weitere notwendige Gegenstände des persönlichen Bedarfs

Anlass: Anschaffung von notwendiger Kleidung sowie zur Anschaffung weiterer notwendiger Gegenständen des persönlichen Bedarfs *bei erstmaliger Aufnahme* des Pflegekindes

Form: formloser Antrag und Stellungnahme des Fachdienstes

Höhe: maximal 50 % der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen der höchsten Altersstufe⁹

Nachweis: zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).

⁸ vgl. Anlage 1

⁹ vgl. Anlage 1

2.6.2 Beihilfen bei besonderen Anlässen

2.6.2.1 persönliche Anlässe

a) Taufe

Anlass: Anschaffungen für die Taufe (z.B. Taufkleid, Taufkerze etc.)

Form: formloser Antrag

Höhe: pauschal 150 €

Nachweis: Bescheinigung der Kirchengemeinde

b) Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe

Anlass: Anschaffungen für den Anlass (z.B. Anzug, Kleid, Kerze etc.)

Form: formloser Antrag

Höhe: pauschal 150 €

Nachweis: Bescheinigung der Kirchengemeinde

2.6.2.2 schulische Anlässe

a) Ersteinschulung

Anlass: Anschaffungen für die Einschulung (z.B. Tornister, Schulhefte etc.)

Form: formloser Antrag

Höhe: pauschal 100 €

Nachweis: Bescheinigung der Schule

b) Klassenfahrt

Anlass: Teilnahme an einer von der Schule nach den Richtlinien des Schulministeriums organisierten mehrtägigen Klassenfahrt

Form: formloser Antrag

Höhe: 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft (kein zusätzliches Taschengeld)

Nachweis: Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten

c) Nachhilfe

Anlass: Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses ernsthaft gefährdet

Form: formloser Antrag und Stellungnahme des Fachdienstes¹⁰

Höhe: angemessene Kosten für geeignete Nachhilfe (12 € pro Stunde), max. bis Schuljahresende

Nachweis: Stellungnahme der Schule

2.6.2.3 sonstige Anlässe

a) Seehilfe

Anlass: Anschaffung einer notwendigen Seehilfe, sofern nicht Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt wird

Form: formloser Antrag

Höhe: maximaler Zuschuss 50 € pro Jahr

Nachweis: Notwendigkeit durch ärztliche Verordnung nachzuweisen

2.6.3 Urlaubsbeihilfe

Mit dem Juli-Pflegegeld wird für jedes Pflegekind, welches auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt, eine Beihilfe in Höhe von 200 € gezahlt. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht. Ebenso ist kein Nachweis über die Verwendung dieser Mittel notwendig.

2.6.4 Weihnachtsbeihilfe

Mit dem Dezember Pflegegeld wird für jedes Pflegekind, welches auf Dauer in einer Pflegefamilie lebt, eine einmalige Beihilfe in Höhe von 50 € gezahlt. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht. Ebenso ist kein Nachweis über die Verwendung dieser Mittel notwendig.

¹⁰ vgl. Rn. 3

2.6.5 Kindergartenelternbeiträge

Pflegeeltern, die in einem Pflegeverhältnis in örtlicher Zuständigkeit des Kreises Warendorf stehen, werden nicht zu einem Kindergartenelternbeitrag gemäß der Kindergarten-Beitragssatzung des Kreises Warendorf herangezogen. Dies gilt nicht, soweit ein Kostenerstattungsanspruch gegen einen anderen Jugend- oder Sozialhilfeträger besteht.

Die Unterbringung eines Kindes in einer Kita ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst¹¹ abzustimmen.

2.6.6 Außergewöhnliche Fahrtkosten

Fahrtkosten, die den Pflegeeltern auf Grund des Pflegeverhältnisses entstehen (insbesondere Fahrten zu Ärzten, Krankenhäusern, Therapien, Besuchskontakten, gerichtliche Termine, Freizeitaktivitäten etc.), sind grundsätzlich mit den monatlichen Pflegegeldzahlungen abgegolten. Davon ausgehend kann es durchaus zu der Situation kommen, dass vorübergehend höhere Fahrtkosten entstehen, die sich über die Dauer des Pflegeverhältnisses ausgleichen. Eine Übernahme darüber hinausgehender notwendiger Fahrtkosten kann nur dann erfolgen, wenn dadurch die Pflegeeltern unzumutbar finanziell belastet werden.

Unzumutbarkeit in diesem Sinne wird angenommen, wenn regelmäßig monatliche Kosten für Anlässe, welche vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt bzw. mit dem Fachdienst¹² abgesprochen sind (z.B. Besuchskontakte, Therapien, gerichtliche Termine¹³), von mehr als 100 Km (= 30 €) entstehen.

Regelmäßig bedeutet, dass diese über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einem Jahr oder mindestens in drei aufeinander folgenden Monaten in dieser Höhe entstehen. In solchen Fällen werden die Kosten auf Antrag ab dem 101. Km bzw. für die über 30 € monatliche Kosten hinausgehenden Fahrten in Höhe der tatsächlichen Kosten, bzw. bei Fahrten mit dem privaten Pkw maximal 0,30 €/Km, übernommen.

Fahrtkosten, die im Rahmen einer Anbahnung in ein Dauerpflegeverhältnis entstehen, werden nach einer erfolgreichen Vermittlung komplett in Höhe der tatsächlichen Kosten, bzw. bei Fahrten mit dem privaten Pkw maximal 0,30 €/Km, übernommen. Die Zahlung erfolgt auf Antrag und nach Stellungnahme des Fachdienstes.

2.6.7 Verselbständigungsbeihilfe

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses und dem Bezug einer eigenen Wohnung kann das Pflegekind eine Verselbständigungsbeihilfe erhalten.

Anlass: Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung

Form: Antrag des Pflegekindes

Höhe: maximal in Höhe der durch Ministerialerlass festgesetzten materiellen Aufwendungen in der höchsten Altersstufe¹⁴

Nachweis: zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).

¹¹ vgl. Rn. 3

¹² vgl. Rn. 3

¹³ Hierin sind ausdrücklich nicht die normal im Rahmen eines Pflegeverhältnisses entstehenden regelmäßig wiederkehrenden Fahrtkosten gemeint.

¹⁴ vgl. Anlage 1

3. Leistungen für Kurzzeitpflegekinder (§§ 27 i.V.m. 33 SGB VIII)

Ein Kurzzeitpflegeverhältnis unterscheidet sich von einem Dauerpflegeverhältnis davon, dass sich ein Pflegekind nur so lange bei den Kurzzeitpflegeltern aufhält, bis eine dauerhafte Perspektive für den jungen Menschen gefunden wurde (bspw. Dauerpflege).

3.1 Finanzielle Leistungen

Kurzzeitpflegefamilien, die ein Kind auf Grund einer Vermittlung durch den Kreis Warendorf aufnehmen, erhalten 58,00 €/Tag¹⁵. Mit diesem täglichen Satz sind grundsätzlich alle entstehenden Aufwendungen sowie die pädagogisch erzieherischen Leistungen der Kurzzeitpflegefamilien abgedeckt.

3.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Wegen der Besonderheiten der Kurzzeitpflege wird über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen der Hilfeplanung und in Absprache mit dem Fachdienst entschieden¹⁶. Dabei kommt es auf die Dauer der Kurzzeitpflege an.

Fahrtkosten für Anbahnungskontakte werden ab dem 101. Km je Monat mit einem Maximalbetrag in Höhe von 0,30 €/Km übernommen.

4. Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung in Heimen und in sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 19, 27 i.V.m. 34, 35a sowie 41 SGB VIII)

4.1 wiederkehrende finanzielle Leistungen

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen werden auf Grundlage der Leistungs-, Qualitäts-Entgeltvereinbarung der jeweiligen Einrichtung, die mit dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger¹⁷ vereinbart wurde, im Rahmen eines täglichen Entgeltsatzes nach Rechnungslegung gezahlt. Hinzu kommen die täglich zu zahlenden Taschen- und Bekleidungsgelder lt. jeweiliger Gesetzes- bzw. Erlasslage im jeweiligen Bundesland, in dem sich die Einrichtung befindet¹⁸.

4.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

4.2.1 Erstausstattungsbeihilfe für Bekleidung

Anlass: Anschaffung von nicht vorhandener notwendiger Kleidung bei erstmaliger Aufnahme in die Einrichtung, sofern keine geeignete Bekleidung vorliegt

Form: formloser Antrag der Einrichtung und Stellungnahme des Fachdienstes¹⁹

Höhe: bis zu maximal 250 €

Nachweis: zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Weise zu belegen (Kaufbelege, Rechnungen etc.).

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Einrichtung.

¹⁵ vgl. Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 02.05.2016 (Vorlage 044/2016)

¹⁶ Adoptions- und Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (APKD)

¹⁷ vgl. § 78e SGB VIII

¹⁸ In NRW zurzeit: Taschengeld lt. Rundschreiben Nr. 31/2019 des LWL vom 20.11.2019, https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/8e/9b/8e9b4f6a-144e-418f-ba71-32db4731caa8/nr31_2019_rs_barbetrag.pdf; Bekleidungsgeld lt. Rundschreiben Nr. 12/2000 vom 08.09.2000, http://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Schutz_von_Kindern_in_Heimen/1286285093/1286285102_0/Rundschr_12_2000_Bekleidungsgeld.pdf.

¹⁹ Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (ASD)

4.2.2 Weihnachtsbeihilfe

Für jeden untergebrachten jungen Menschen in Zuständigkeit des Kreises Warendorf, welcher im Dezember eines jeweiligen Jahres in einer Einrichtung untergebracht ist, wird die in der Einrichtung übliche bzw. mit dem Hauptbeleger vereinbarte Weihnachtsbeihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 50 € gewährt. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung. Mit dieser Regelung soll eine Gleichbehandlung innerhalb der Einrichtung erreicht werden.

4.2.3 Beihilfen bei besonderen Anlässen

4.2.3.1 persönliche Anlässe

a) Taufe

Anlass: Anschaffungen für die Taufe (z.B. Taufkleid, Taufkerze etc.)

Form: formloser Antrag

Höhe: pauschal 150 €

Nachweis: Bescheinigung der Kirchengemeinde

b) Kommunion, Konfirmation oder vergleichbare Anlässe

Anlass: Anschaffungen für den Anlass (z.B. Anzug, Kleid, Kerze etc.)

Form: formloser Antrag

Höhe: pauschal 150 €

Nachweis: Bescheinigung der Kirchengemeinde

4.2.3.2 schulische Anlässe

a) Ersteinschulung

Anlass: Anschaffungen für die Einschulung (z.B. Tornister, Schulhefte etc.)

Form: formloser Antrag der Einrichtung

Höhe: pauschal 100 €

Nachweis: Bescheinigung der Schule

b) Klassenfahrt

Anlass: Teilnahme an einer von der Schule nach den Richtlinien des Schulministeriums organisierten mehrtägigen Klassenfahrt

Form: formloser Antrag der Einrichtung

Höhe: 75 % der nachgewiesenen Kosten für Fahrt und Unterkunft (kein zusätzliches Taschengeld)

Nachweis: Bescheinigung der Schule über die Höhe der Kosten

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 15.06.2015 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Anlage 1 Übersicht finanzielle Leistungen

Pauschalbeträge für Vollzeitpflege gem. § 39 SGB VIII Stand: 01.01.2021

Alter des Kindes/Jugendlichen	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 €	286,00 €	888,00 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687,00 €	286,00 €	973,00 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	837,00 €	286,00 €	1.123,00 €

Grundlage: Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 09.02.2021, veröffentlicht im Ministerialblatt Ausgabe 2021 Nr. 5 vom 24.02.2021.

Die finanziellen Leistungen in den einzelnen Stufen im Rahmen des Konzeptes „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ stellen sich daher wie folgt dar:

seit dem 01.01.2021	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe*	Gesamtbetrag	abzgl. 1/2 KG (109,50 €) gem. § 39 (6)	abzgl. 1/4 KG (54,75 €) gem. § 39 (6)
Konzept Pflegekinder Stufe A						
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 €	286,00 €	0,00 €	888,00 €	778,50 €	833,25 €
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687,00 €	286,00 €	0,00 €	973,00 €	863,50 €	918,25 €
ab dem 15. Lebensjahr	837,00 €	286,00 €	0,00 €	1.123,00 €	1.013,50 €	1.068,25 €
Konzept Pflegekinder Stufe B						
			1-fach			
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 €	286,00 €	286,00 €	1.174,00 €	1.064,50 €	1.119,25 €
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687,00 €	286,00 €	286,00 €	1.259,00 €	1.149,50 €	1.204,25 €
ab dem 15. Lebensjahr	837,00 €	286,00 €	286,00 €	1.409,00 €	1.299,50 €	1.354,25 €
Konzept Pflegekinder Stufe C						
			2,5-fach			
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 €	286,00 €	715,00 €	1.603,00 €	1.493,50 €	1.548,25 €
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687,00 €	286,00 €	715,00 €	1.688,00 €	1.578,50 €	1.633,25 €
ab dem 15. Lebensjahr	837,00 €	286,00 €	715,00 €	1.838,00 €	1.728,50 €	1.783,25 €
Konzept Pflegekinder Stufe D						
			4-fach			
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	602,00 €	286,00 €	1.144,00 €	2.032,00 €	1.922,50 €	1.977,25 €
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	687,00 €	286,00 €	1.144,00 €	2.117,00 €	2.007,50 €	2.062,25 €
ab dem 15. Lebensjahr	837,00 €	286,00 €	1.144,00 €	2.267,00 €	2.157,50 €	2.212,25 €

* es wird davon ausgegangen, dass der jeweilige Betrag ca. 1/3 zusätzlichen materiellen und 2/3 zusätzlichen erzieherischen Aufwand beinhaltet.

Hinweis: Werden durch entsprechende Runderlasse die Pauschalbeträge (materieller und erzieherischer Aufwand) bei der Vollzeitpflege geändert, wird diese Anlage den dann geltenden Beträgen angepasst.

Anlage 2 Zusammenstellung der Leistungen, einmaligen Beihilfen und Zuschüsse

Nr.	Tatbestand	Antrag erforderlich?		Wer kann den Antrag stellen?	Bemerkung
		nein	ja		
2.1	Pflegegeld bzw. Neueinstufung Konzept		x	PSB*	ausführliche Begründung erforderlich!
2.2	Unfallversicherung Pflegeperson(en)		x		
2.3	Alterssicherung Pflegeperson(en)		x		
2.6.1	Erstausstattung		x	PSB, PP*	Kaufbelege/Rechnungen sind einzureichen
2.6.2	Beihilfe besondere Anlässe		x	PSB, PP	
2.6.3	Urlaubsbeihilfe	x			Pauschalzahlung
2.6.4	Weihnachtsbeihilfe	x			Pauschalzahlung
2.6.5	Klassenfahrt		x	PSB, PP	Unterlagen der Schule sind einzureichen
2.6.6	Kindergartenelternbeitragsbefreiung	x			Bitte bei der Aufforderung zum Einreichen der Einkommensunterlagen angeben, dass es sich um ein Pflegeverhältnis handelt.
2.6.7	Sehhilfe		x	PSB, PP	Ärztliche Verordnung ist erforderlich
2.6.8	Nachhilfe		x	PSB, PP	Stellungnahme der Schule ist erforderlich
2.6.9	Fahrtkosten		x	PSB, PP	Begründung beifügen
2.6.10	Verselbständigungsbeihilfe		x		Antrag des Pflegekindes
3.2	Beihilfen bei Kurzzeitpflegen		x	PSB, PP	
4.2.1	Erstausstattung		x	PSB, E*	
4.2.2	Weihnachtsbeihilfe	x			Zahlung an die Einrichtung nach Rechnungslegung
4.2.3	Beihilfe besondere Anlässe		x	PSB, E	
4.2.4	Klassenfahrt		x	PSB, E	Unterlagen der Schule sind einzureichen

* PSB=Personensorgeberechtigte/r
 E=Einrichtung
 PP=Pflegeperson